



## 23. Infobrief vom 19. Oktober 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

### 1. Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Bezug auf den Zugang von haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Mit Wirkung vom 19. Oktober 2021 wurde die 14. BayIfSMV dahingehend geändert, dass die Erleichterungen für Personen, die zum Betrieb oder zur Durchführung von beruflichen sowie gemeinwohlorientierten ehrenamtlichen Tätigkeiten des Zugangs bedürfen, gestrichen wurden. Dies bedeutet, dass auch bei diesem Personenkreis bei einer **Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35** grundsätzlich nur **Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete** (bzw. den Getesteten gleichgestellte Personen) zu **geschlossenen, nicht privaten Räumlichkeiten** Zugang haben.

Identisch zur Regelung der übrigen Besucher gilt die **3G-Regelung nicht bei Besuchen**, die **ausschließlich in den Privaträumlichkeiten** der Bewohnerinnen und Bewohner stattfinden; das Passieren der Gemeinschaftsflächen (z.B. Flur), um in die privaten Räumlichkeiten zu gelangen, ist in diesen Fällen ohne 3G-Nachweis gestattet. Verfügen die beruflich Tätigen und die gemeinwohlorientiert ehrenamtlich Tätigen über einen **vollständigen Impfschutz**, so ist der **einmalige Nachweis bei der Unterkunftsverwaltung** ausreichend, welche die Daten entsprechend erfasst und hinterlegt.

Bezogen auf den **Genesenen-Nachweis** ist ebenfalls die **einmalige Vorlage bei der Unterkunftsverwaltung** ausreichend, solange der Nachweis Gültigkeit aufweist. Sofern die Hinterlegung dieser Informationen nicht gewünscht sein sollte, kann dies der Unterkunftsverwaltung bei Vorlage mitgeteilt werden, wobei in diesem Fall dann stets bei notwendiger Einhaltung der 3G-Regelung eine vorherige Vorlage notwendig wird. Nach Ablauf der Gültigkeit hat ein anderweitiger Nachweis (durch Testung oder durch Impfung zu erfolgen).

Liegt weder eine vollständige Impfung vor, noch kann ein Genesenen-Nachweis erbracht werden, so sind **Testnachweise an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche** erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass die Unterkunftsverwaltung zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet ist.

## 2. Änderung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) ab 11. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 wurde das Angebot der sog. kostenlosen Bürgertests beendet. Damit besteht für die Testung von **asymptomatischen** Personen grundsätzlich **kein kostenloses Angebot** mehr. **Ausgenommen** hiervon sind folgende **asymptomatische** Personen:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das **zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
- Personen, die aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation**, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
- bis zum 31. Dezember 2021: Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung **Schwangere** und zum Zeitpunkt der Testung **Studierende**, bei denen eine Schutzimpfung **mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen** (vgl. <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) erfolgt ist,



- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an **klinischen Studien** zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,

- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer **nachgewiesenen Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Quarantäne befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist.

Konkret bedeutet dies für

- **Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte:**

Testungen der Bewohnerinnen und Bewohner, die **im Rahmen der Unterbringung verlangt** werden (etwa bei Neuzugang oder Verlegungen) bleiben weiterhin kostenfrei, da hierauf einen Anspruch besteht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 TestV). Dies gilt selbstverständlich nicht für Testungen, die nicht von der Unterkunftsverwaltung verlangt und anderweitig vorgelegt werden müssen (etwa für einen Restaurantbesuch oder Ähnliches).

- **Besucher (einschließlich Ehrenamtliche):**

Es gelten die Ausführungen im 22. Infobrief vom 9. September 2021, wonach die **3G-Regelung nicht für Besuche** gilt, die **ausschließlich in Privaträumlichkeiten** der Bewohnerinnen und Bewohner stattfinden (wobei das Passieren der Gemeinschaftsflächen, um in die privaten Räumlichkeiten zu gelangen, unbeachtlich ist). Da in diesen Fällen kein Testnachweis von der Unterkunftsverwaltung verlangt wird, besteht folglich auch kein Anspruch auf eine Testung.

Wenn in anderen Konstellationen durch die **Unterkunftsverwaltung ein Test verlangt wird**, etwa wenn ein **Ehrenamtlicher in einem Gemeinschaftsraum einen Kurs für mehrere Bewohnerinnen und Bewohner hält**, dann besteht **im Rahmen der Kapazitäten ein Anspruch auf eine durch die Unterkunftsverwaltung veranlasste Testung** (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 TestV).

### **3. Änderung der 14. BayIfSMV in Bezug auf die Kontaktdatenerfassung**

Mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 wurde die 14. BayIfSMV dahingehend geändert, dass eine Kontaktdatenerfassung zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung nicht mehr generell erforderlich ist. **Aus diesem Grunde ist die Erfassung der Kontaktdaten bei Zutritt der Unterkünfte nicht mehr erforderlich.** Von der Corona-Pandemie unabhängige Verpflichtungen zur Anmeldung des Zutritts (etwa Genehmigungen des Aufenthaltes auf Grund von Regelungen der

Hausordnung) bleiben hiervon unberührt.

#### 4. Regelungen für Integrations- und Berufssprachkurse sowie weitere Integrationsangebote und –projekte

Integrations- und Berufssprachkurse dürfen **inzidenzunabhängig in Präsenzform** durchgeführt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz** den Wert von **35 überschreitet**, darf in geschlossenen Räumen der Zugang zu Integrationskursen, Berufssprachkursen und Erstorientierungskursen des BAMF sowie zu den vom StMI geförderten Integrationsangeboten nur durch solche Personen erfolgen, die **geimpft, genesen oder getestet** sind (§ 3 der 14. BayIfSMV). Die Kursträger sind zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise** verpflichtet. Als Testnachweis gilt neben PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und PoC-Antigentests auch ein unter Aufsicht vorgenommener (vom Teilnehmer mitgebrachter oder vom Träger **freiwillig** zur Verfügung gestellter) Antigentest zur Eigenanwendung unter Laien (Selbsttest), vgl. § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV. Das Bayerische Gesundheitsministerium hat auf Nachfrage erläutert, dass auch die einschlägigen Ausführungen im Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten vom 5. Oktober 2021 so zu verstehen sind, dass es jedem Bildungsträger überlassen bleibt, ob er Selbsttests unter Aufsicht anbieten möchte (§ 2 Nr. 7 Buchstabe a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung); sofern Träger dies nicht anbieten, müssen sie Kursteilnehmende, die keinen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen, ausschließen.

Inzidenzunabhängig besteht in den Kursräumen grundsätzlich **Maskenpflicht** („OP-Maske“), vgl. § 2 der 14. BayIfSMV. Am Sitzplatz bzw. am Arbeitsplatz darf die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird. Für Prüfungen gilt ebenfalls Maskenpflicht, außer am Platz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Personen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind, werden allerdings durch § 3 der 14. BayIfSMV **nicht in ihrem Zugang zur Prüfung beschränkt**.

Seit dem 6. Oktober 2021 können die Kursträger **freiwillig folgende weitergehende Zugangsbeschränkungen** vorsehen, sodass die Maskenpflicht und das Gebot des Mindestabstands entfällt:

- **Freiwilliges 2G** gemäß § 3a Abs. 1 der 14. BayIfSMV:  
Der Zugang wird nur Personen gestattet, die geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- **Freiwilliges 3G plus** gemäß § 3a Abs. 2 der 14. BayIfSMV:  
Neben Geimpften und Genesenen wird der Zugang auch Schülerinnen und Schülern ab zwölf Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie Personen, die über einen Testnachweis auf Grundlage eines **PCR-Tests** verfügen, gestattet.

Das BAMF hat einen **abgestuften Handlungsrahmen zum Umgang mit Testvorgaben für die Teilnahme am Integrations- bzw. Berufssprachkurs** vorgelegt, der drei aufeinander aufbauende Stufen vorsieht:

**1. Stufe:**

**Prüfung der Möglichkeit zur Durchführung einer regelmäßigen Corona-Testung**

Mit nicht immunisierten Teilnehmenden soll zunächst geklärt werden, ob sie eine regelmäßige Durchführung von Corona-Tests allein oder mit Unterstützung des Kursträgers gewährleisten können. Das Bundesamt macht keine Vorgaben zu der Ausgestaltung der Corona-Test-Durchführung.

**2. Stufe:**

**Prüfung der Möglichkeit einer Teilnahme nicht-immunisierter Teilnehmender am virtuellen Klassenzimmer**

Kann Stufe 1 nicht erfüllt werden, prüft der Kursträger, ob ein Wechsel für betroffene, nicht immunisierte Teilnehmende in das virtuelle Klassenzimmer möglich ist. Der Wechsel kann auch im laufenden Kursabschnitt erfolgen.

**3. Stufe:**

**Erklärung des Kursträgers über den vorübergehenden Ausschluss von nicht immunisierten Teilnehmenden**

Ist eine Kursteilnahme weder im Rahmen der Stufe 1 noch der Stufe 2 möglich, kann der Kursträger betroffene Teilnehmende vorübergehend vom Kursbesuch ausschließen.

Haupt- und ehrenamtlich Tätige können hier unterstützen, indem sie gezielt für eine Corona-Schutzimpfung werben und auf lokale Impf- und Testangebote hinweisen.

#### **5. Aktualisierte Empfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) zum Covid 19-Impfstoff von Johnson & Johnson**

Die STIKO hat am 7. Oktober 2021 die Empfehlung veröffentlicht, dass Personen, die eine einfache Impfung mit dem Covid 19-Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten haben, für einen besseren Impfschutz zusätzlich mit einem mRNA-Impfstoff geimpft werden sollten. Diese zusätzliche Impfung kann laut Empfehlung der STIKO ab vier Wochen nach Verabreichen von Johnson & Johnson erfolgen.

Soweit Bewohnerinnen und Bewohner eine Impfung mit dem Covid 19-Impfstoff von Johnson & Johnson erhalten haben, wird um persönliche Aufklärung der Betroffenen und Hinwirkung auf Wahrnehmung einer zusätzlichen Impfung mit einem mRNA-Impfstoff gebeten, ansonsten um allgemeine Information.

#### **6. Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind - Bausteine für die Zukunft“**

Mit dem Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind - Bausteine für die Zukunft“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ab dem 1. Januar 2022 (aktuell bis 31. Dezember 2023) die Beaufsichtigung von nicht-schulpflichtigen Kindern der Teilnehmenden an Integrationskursen. Gefördert werden subsidiäre integrationskursbegleitende Angebote der Kinderbeaufsichtigung, soweit die zu beaufsichtigenden Kinder nicht der Schulpflicht unterliegen und für sie kein anderweitiges reguläres Angebot zur Kindertagesbetreuung vor Ort besteht.

Dem Antrag der Träger muss eine Analyse zugrunde liegen, die den Bedarf und das Ziel der Angebote sowie das geplante Vorgehen aufzeigt. Eine Kooperationsvereinbarung mit den relevanten Akteuren, insbesondere dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist vorzuweisen. Soweit keine Pflegeerlaubnis vorliegt, ist vom Kursträger beim öffentlichen Jugendhilfeträger eine Bestätigung darüber einzuholen, dass die Räumlichkeiten für die Kinderbeaufsichtigung kindgerecht ausgestattet sind.

Die Kursträger können unter vier verschiedenen Modellen wählen:

- Modell 1: Einsatz von festangestellten, qualifizierten Kindertagespflegepersonen,
- Modell 2: Einsatz von festangestellten Personen, die sich tätigkeitsbegleitend für die Kindertagespflege qualifiziert,
- Modell 3: Beaufsichtigung durch selbständige, qualifizierte Kindertagespflegepersonen,
- Einstiegsmodell: Kinderbeaufsichtigung – wie bislang – mit Honorarkräften; Übergang in Modell 1-3 wird angestrebt). Dabei können auch mehrere Modelle miteinander kombiniert werden.

Nach der Intention BAMF soll im Rahmen dieser Modelle u.a. der tätigkeitsbegleitende Erwerb der Qualifikation gefördert, neue Fachkräfte gewonnen als auch ehemalige Kursteilnehmende in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Das Bundesprogramm löst die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung ab, die seit 2017 durch das BAMF gefördert wird.

Nähere Informationen finden sich unter: [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Infothek - Trägergrundschriften Integrationskurse 22/2021](#)



## 7. WLAN in Asylunterkünften

Um die Unterbringungsverwaltungen und mögliche nichtstaatliche Dritte bei der Schaffung von Internetzugängen in Asylunterkünften zu unterstützen, steht seit Juli 2021 die Beratungsleistung der Fa. Wicontec zur Verfügung. Die Firma Wicontec hat ein umfangreiches Handbuch mit FAQ erstellt, welches wir unter [https://www.innenministerium.bayern.de/mui/asylsozialpolitik/internet\\_unter\\_kuenfte/index.php](https://www.innenministerium.bayern.de/mui/asylsozialpolitik/internet_unter_kuenfte/index.php) zum Download bereitgestellt haben.



## 8. Umsetzung der Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz (3+2-Regelung) in Bayern

Nach einer aktuellen **bundesweiten Auswertung** bei der Umsetzung der sog. 3+2-Regelung waren in Bayern Ende Juli 2021 insgesamt **1.436 Personen** im Besitz einer **Ausbildungsduldung**. Damit steht der Freistaat hinter Nordrhein-Westfalen (1.653 Personen) an **zweiter Stelle**. Diese Zahlen zeigen, dass Bayern die 3+2-Regelung im bundesweiten Vergleich weiterhin offensiv anwendet und besonders gut Integrierten den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine **langfristige Bleibeperspektive** ermöglicht. Davon profitiert besonders die bayerische Wirtschaft. Auch bei den Aufenthaltserlaubnissen nach erfolgreich absolvierter Berufsausbildung steht Bayern vorne: Die bayerischen Ausländerbehörden haben bis Ende Juli 123 Personen eine solche Erlaubnis zum Aufenthalt erteilt. Nur Baden-Württemberg (211) und Nordrhein-Westfalen (173) liegen hier vor dem Freistaat. Diese Zahl wird deutlich ansteigen, sobald die derzeit laufenden Ausbildungsverhältnisse erfolgreich abgeschlossen werden.

Während anerkannte Asylbewerber freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, gilt die 3+2-Regelung für eigentlich ausreisepflichtige Personen. Sie haben auch **nach erfolglosen Asylverfahren** unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Duldung sowie auf eine Beschäftigungserlaubnis für die gesamte, in der Regel dreijährige Ausbildungsdauer. Nach **erfolgreichem Abschluss** der Berufsausbildung besteht ein **Anspruch** auf eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis für eine entsprechende Beschäftigung.

**Entgegen weit verbreiteter Auffassung beschränkt sich die 3+2-Regelung nicht auf einen Aufenthalt auf Zeit, sondern bietet eine Perspektive für einen dauerhaften Aufenthalt.** Nach Ablauf der zweijährigen Aufenthaltserlaubnis wird diese, wenn ein entsprechender Arbeitsplatz weiterhin besteht, im zweijährigen Rhythmus verlängert. Nach fünf Jahren steht schließlich eine unbefristete Niederlassungserlaubnis in Aussicht.